

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-125

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
Verfasser Alexandra Adel

Erstellungsdatum: 15.01.2021
Aktenzeichen 32.73.10

Betreff:

Wahl der Schiedsperson für die Geschäftsjahre 2021 - 2025

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
18.02.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin wählt folgende Schiedsperson in das Ehrenamt:

(Alexandra Adel)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten hat die Stadt Genthin mit ihren Ortsteilen eine Schiedsstelle eingerichtet und unterhält diese. Bisher wurde die Schiedsstelle mit einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Schiedspersonen besetzt. Mangels geringer Beteiligung wurde sich dafür entschieden, die Schiedsstelle nur noch mit einem Schiedsmann oder Schiedsfrau zu besetzen. Grundlage ist § 2 (1) Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001.

Mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode macht sich nunmehr in der Stadt Genthin die Neuwahl der Schiedspersonen für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren erforderlich.

Die Schiedsstelle Genthin soll mit einer Schiedsfrau oder Schiedsmann besetzt werden.

Von den bisher tätigen Schiedspersonen hat sich leider keiner bereit erklärt, eine weitere Amtszeit auszuüben. Es wurde daher über die Presse um Bewerbungen gebeten. Bei der ersten Veröffentlichung ist keine Bewerbung eingegangen, sodass am 24.11.2020 erneut die Aufforderung veröffentlicht wurde.

Die interessierte Bürgerin wurde in eine Vorschlagsliste aufgenommen und muss nun vom Stadtrat der Stadt Genthin gewählt werden.

Die zu wählende Person ist nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet. Sie besitzt das Wahlrecht und hat im Gemeindegebiet ihre Hauptwohnung.

Sie hat das 25. Lebensjahr vollendet und besitzt alle Voraussetzungen als Schiedsperson gewählt zu werden.

Nach der Beschlussfassung wird die gewählte Schiedsperson durch den Direktor des zuständigen Amtsgerichtes berufen.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim mit Stimmzettel. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Rechtsgrundlagen: Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz LSA i.d.F. vom 22.06.2001 (GVBl. LSA Nr. 25 S. 214) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 512); § 56 KVG LSA

Anlagen:

Stimmzettel
Vorschlagsliste
Wahlniederschrift

Finanzielle Auswirkungen: